



Informationen für die Presse

Berlin, 9. September 2004

Urheberrecht in der Wissensgesellschaft

- ein gerechter Ausgleich zwischen
Kreativen, Wirtschaft und Verbrauchern -

I. Ausgangslage

Der „Erste Korb“ der Novellierung des Urheberrechts hat im Wesentlichen die EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Die Novelle ist am 13. September 2003 in Kraft getreten. Mit dem „Ersten Korb“ hat Deutschland die fristgebundenen Vorgaben des EU-Rechts umgesetzt (z.B. technischen Kopierschutz vor Knacken schützen). Wegen der Umsetzungsfrist stand diese Novelle unter Zeitdruck. Alles, was die Richtlinie nicht zwingend vorschreibt, sondern den Mitgliedstaaten zur Regelung überlässt (z.B. die Privatkopie), blieb dem „Zweiten Korb“ vorbehalten und wurde in Arbeitsgruppen mit den beteiligten Verbänden, Wissenschaftlern und Praktikern sowie Vertretern der Länder gründlich beraten.

II. Die wesentlichen Neuregelungen des Gesetzentwurfs für den „Zweiten Korb“

1. Der Erhalt der Privatkopie

Mit dem „Ersten Korb“ wurde klargestellt, dass die Privatkopie eines urheberrechtlich geschützten Werks auch in digitaler Form zulässig ist. Außerdem wurde es verboten, Kopierschutz zu umgehen. Der „Zweite Korb“ rührt an dieser Grundentscheidung nicht. **Weiterhin gilt: Die Privatkopie bleibt erlaubt – auch digital.** Wie in der analogen Welt wären Verbote oder Beschränkungen der Privatkopie nicht durchsetzbar und damit sinnlos, weil Urheber und ihre Verwerter diejenigen, die Privatkopien her-

stellen, auch in der digitalen Welt nicht umfassend überwachen können. Deshalb bleiben private Kopien nicht kopiergeschützter Werke grundsätzlich im bisherigen Umfang erlaubt.

Nur in einem Punkt wird das geltende Recht klarer gefasst: Bisher gilt: Eine Kopie ist verboten, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt ist. Mit dieser Regelung wollte man die Nutzung illegaler Tauschbörsen erfassen (Stichwort: Legale Quelle). Wenn sich jemand eine zulässige Privatkopie seiner nicht kopiergeschützten Musik-CD macht und diese anschließend unzulässigerweise im Internet zum Download anbietet, handelt es sich jedoch nicht um eine rechtswidrig **hergestellte** Vorlage, sondern um eine rechtswidrig **genutzte** Vorlage. Deswegen soll zukünftig gelten: Wenn für den Nutzer der Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich um ein rechtswidriges Angebot im Internet handelt, darf er keine Privatkopie davon herstellen.

Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Das ist zwar nicht zu billigen. Diese Grenzüberschreitungen sollten aber dann nicht kriminalisiert werden, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen. Straffrei gestellt werden soll künftig deshalb der nach § 53 Abs. 1 UrhG verbotene Download aufgrund eines illegalen Angebotes in einer Internet-Tauschbörse. Voraussetzung der Strafbefreiung ist allerdings, dass es sich auch tatsächlich nur um Bagatellfälle handelt, also das Urheberrecht nicht im großen Stil verletzt wurde. Wer etwa hunderte von Musiktiteln illegal aus dem Internet herunterlädt, darf nicht damit rechnen, straffrei zu bleiben.

2. Kopierschutz setzt der Privatkopie Grenzen

Das geltende Recht verbietet es, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, um Kopien herzustellen. Seit dem „Ersten Korb“ gilt: „Kopierschutz-Knacken ist verboten!“ Diese Regelung war dem deutschen Gesetzgeber zwingend durch die EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ vorgegeben und wird nicht verändert. Die Richtlinie überlässt es jedoch den Mitgliedsstaaten, ob sie die Rechteinhaber verpflichten wollen, dass sie den Verbrauchern Kopien für private Zwecke zur Verfügung stellen. Der Gesetzentwurf für den „Zweiten Korb“ setzt die Linie des „Ersten Korbs“ konsequent fort: **Es wird keine Durchsetzung der Privatkopie gegen Kopierschutz geben.** Denn: die Rechteinhaber können sich durch technische Maßnahmen selbst schützen und der Gesetzgeber darf ihnen diesen Selbstschutz nicht aus der Hand schlagen. Es gibt kein „Recht auf Privatkopie“ zu Lasten des Rechteinhabers. Dies lässt sich auch nicht aus den Grundrechten herleiten: Eine Privatkopie schafft keinen Zugang zu neuen Informationen, sondern verdoppelt lediglich die bereits bekannten.

3. Die Pauschalvergütung als gerechter Ausgleich für die Privatkopie

Privatkopie und pauschale Vergütung auf Geräte und Leerträger gehören untrennbar zusammen, sie bilden zwei Seiten derselben Medaille. Soweit privat kopiert werden darf, gebietet die Verfassung eine Kompensation für die Einnahmeausfälle der Kreativen. Das bedeutet: **Die Geräte und Speichermedien, die tatsächlich und in nennenswertem Umfang für zulässige Privatkopien benutzt werden, bleiben vergütungspflichtig.** Schon jetzt wird Kopierschutz eingesetzt und über das sogenannte Digital-Rights-Management (DRM) vor allem im Internet die Nutzung geschützter Werke zunehmend individuell abgerechnet. Die Rechteinhaber sollen und können aber nicht gesetzlich verpflichtet werden, DRM-Systeme einzusetzen. Dies läge weder in ihrem eigenen Interesse noch in dem der Verbraucher. Denn Verbraucher könnten dann immer weniger frei kopieren. Zudem verlören sie damit auch das Interesse an Vervielfältigungsgeräten. Und davon hätten auch die Hersteller von Vervielfältigungsgeräten nichts. Schließlich werden noch über viele Jahre Werkstücke (z.B. CD) ohne Kopierschutz im Umlauf sein, die kopiert werden. Auch andere wichtige Quellen für die Privatkopie – wie z.B. Radio und Fernsehen – werden auf lange Sicht ohne Kopierschutz bestehen.

Das bedeutet: Die Geräte und Speichermedien, die tatsächlich und in nennenswertem Umfang für zulässige Privatkopien benutzt werden, bleiben auch vergütungspflichtig. Es wird also ein Nebeneinander von pauschaler Vergütung und individueller Abrechnung mit DRM-Systemen geben. Dieses Nebeneinander bedeutet jedoch nicht, dass die Verbraucher doppelt belastet werden. Denn bei der Bestimmung der Höhe der Vergütung ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang Kopierschutzmaßnahmen verwendet werden. Also: Je mehr Kopierschutz, desto weniger Gerätevergütung.

4. Die Höhe der Pauschalvergütung

Aus dem Zusammenhang von Privatkopie und Pauschalvergütung folgt, dass Geräte und Speichermedien, die in nennenswertem Umfang für Privatkopien benutzt werden, vergütungspflichtig bleiben müssen. Es gibt zwei Neuerungen:

- Nach dem **geltenden Recht** sind **Geräte** dann **vergütungspflichtig**, wenn sie **zur Vervielfältigung bestimmt** sind. **Künftig** soll es darauf ankommen, **ob die Geräte und Leerträger des jeweiligen Typs tatsächlich in nennenswertem Umfang zur Vervielfältigung genutzt** werden. Gegenwärtig gibt es nämlich häufig jahrelangen Streit darüber, ob ein Gerät zur Vervielfältigung bestimmt ist. Das ist nachteilig für die Urheber, die auf ihr Geld warten müssen, und nachteilig für die Gerätehersteller. Sie haben keine Rechtssicherheit und müssen wegen der

grundsätzlich bestehenden Vergütungspflicht hohe Rückstellungen vornehmen.

Gesetzlich festgeschrieben werden **verbindliche Maßgaben** dafür, wie die **Höhe der Vergütung** zu bemessen ist. Die Höhe der Vergütung soll sich danach bestimmen, in welchem tatsächlichen Ausmaß die Gerätetypen zur Vervielfältigung genutzt werden. Das kann mit Marktforschungsumfragen genau ermittelt werden. Damit sich die Vergütung je Gerät für Hersteller und Verbraucher in zumutbaren Grenzen hält, schreibt der Entwurf vor, dass ein **wirtschaftlich angemessenes Verhältnis** der Vergütung zum Preis des Gerätes bestehen muss. Der Absatz von Geräten in Deutschland darf durch die Pauschalvergütung nicht beeinträchtigt werden. Bei Gerätekombinationen oder Geräten mit mehreren Komponenten muss die Vergütung insgesamt angemessen sein. Die gesetzliche Begrenzung gewährleistet, dass die von den Verbrauchern zu leistende Pauschalvergütung der tatsächlichen urheberrechtlich relevanten Privatnutzung entspricht. Gleichzeitig sichert sie die Wettbewerbsfähigkeit der Geräteindustrie in Deutschland. Das alles wird die Vergütung pro Gerät in engen Grenzen halten, so dass sich Beträge ergeben, die zum Teil unter denen liegen, die derzeit im Streit sind.

Bestimmt wird die Vergütungshöhe in Zukunft nicht mehr durch den Gesetzgeber, sondern durch die beteiligten Parteien selbst, also durch die Verbände der Hersteller als Zahlungspflichtige und die Rechtsinhaber (Verwertungsgesellschaften) als Zahlungsempfänger. Bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Angemessenheit des Vergütungsbetrages, sieht der Entwurf ein Schlichtungsmodell vor, das rasch Einigung bringen wird (Fristsetzung für das Verfahren: 6 Monate; Mitwirkung der Parteien mit sachkundigen Beisitzern; danach nur noch eine Tatsacheninstanz – das Oberlandesgericht).

5. Unbekannte Nutzungsarten und Öffnung der Archive

a) Der Urheber kann zur Zeit nicht vertraglich regeln, ob und wie sein Werk später in Nutzungsarten verwertet wird, die es heute noch nicht gibt. Das ist sehr hinderlich, wenn eine neue Nutzungsart – wie beispielsweise die Verwertung im Internet – entwickelt worden ist. Will der Verwerter das Werk auf diese neue Art nutzen, muss er mit viel Aufwand nach Urhebern oder ihren Erben suchen und sich mit ihnen über die Verwertung einigen. Deshalb soll der Urheber künftig über seine Rechte auch für die Zukunft verfügen können. Er erhält aber eine besondere, angemessene Vergütung, wenn sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird. Bis zum Beginn der Verwertung in der neuen Nutzungsart kann der Urheber noch seine Meinung ändern und dieser Nutzung widersprechen.

b) Weil bisher Verträge über unbekannte Nutzungsarten unmöglich waren, haben wir heute Archivbestände von Werken, die nicht in modernen Medien verwertet werden können. Hat zum Beispiel der Autor eines Hörspiels 1960 alle Rechte zur Verwertung einem Verlag übertragen, so umfasst dies nicht die Rechte zur Nutzung seines Werks in damals unbekanntem Nutzungsarten. Wenn der Verlag sein Werk heute auf CD oder im Internet vermarkten möchte, muss er die Rechte nacherwerben. Ebenso verhält es sich mit Filmen in den Archiven der Rundfunkanstalten. Der Nacherwerb von Rechten kann nach vielen Jahren, vor allem bei Produktionen, an denen viele Urheber beteiligt waren, sehr schwierig, langwierig oder auch unmöglich sein. Der Entwurf ermöglicht nun die Verwertung in der neuen Nutzungsart und gibt dem Urheber dafür einen Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung. Diese Öffnung der Archive liegt im Interesse der Allgemeinheit und der Urheber, weil sie gewährleistet, dass Werke aus der Vergangenheit in den neuen Medien genutzt werden und Teil des Kulturlebens bleiben. Falls aber der Urheber nicht möchte, dass sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird, kann er der Nutzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes widersprechen.

6. Sonderrechte für die Filmwirtschaft

Der Filmproduzent soll künftig kraft Gesetzes alle benötigten Verwertungsrechte, auch für noch unbekanntem Nutzungsarten, erwerben, wenn sich ein Urheber zur Mitwirkung verpflichtet. Bisher gab es insoweit nur eine Vermutungsregel für Zweifelsfälle. Künftig wird den Produzenten, meist kleine Betriebe ohne Juristen, Sicherheit beim Erwerb der Rechte gegeben, ohne dass den Urhebern in der Praxis etwas genommen würde.

7. Neuregelungen für Bibliotheken

Bibliotheken soll es erlaubt werden, ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Damit behalten die Bibliotheken Anschluss an die neuen Medien und die Medienkompetenz der Bevölkerung wird gefördert. Das dient dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Ferner wird den Bibliotheken der elektronische Versand von Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleiner Teile von Büchern als graphische Datei erlaubt, soweit die Verlage kein eigenes elektronisches Angebot machen.